

II-7o der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

27. 2. 1963

9/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R e i c h , Grete R e h o r , Dr. K u m m e r , Lola S o l a r , Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i ß und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend verschiedene Veröffentlichungen in einzelnen Tageszeitungen.

-.-.-

Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Presse, die Öffentlichkeit über die verschiedenen Probleme und Tatsachen zu unterrichten; dazu mögen auch die wenig erfreulichen Entgleisungen auf moralischem Gebiet gehören, wobei es dem Geschmack der Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckwerken unbenommen bleiben soll, ob solche vereinzelte Auswüchse als Blickfang aufgemacht oder irgendwo im Inneren der Druckschrift schlächtig mitgeteilt werden.

Die Tageszeitung "Expreß" hat in ihrer Morgenausgabe vom Montag, den 25. Februar d.J., einem bedauerlichen Ereignis in Kärnten einen Großaufmacher auf der Titelseite unter der Überschrift: "Partygirls behaupten: Filmstern nahm an Orgien teil!" gewidmet. Auf Seite 3 wurde die Berichterstattung fortgesetzt und u.a. mitgeteilt, daß ein 17jähriges Mädchen auch wegen Unzucht wider die Natur verhaftet wurde; der Leser wird dann noch mit den näheren Details bekanntgemacht.

Die "Illustrierte Kronen-Zeitung" vom Dienstag, den 26. Februar 1.J., beschäftigt sich mit dem gleichen Problem auf den Seiten 1 und 20 und stellt auf Seite 20 die Beschuldigung der Unzucht wider die Natur in Frage, wobei allerdings eine andere Andeutung wenig delikater Art gemacht wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e n :

- 1) Wieso ist die Tageszeitung "Expreß" in der Lage, konkrete Details über die Unzucht wider die Natur als bestehende Tatsache bekanntzugeben, wenn die "Kronen-Zeitung" diesen Tatbestand als noch nicht erwiesen bezeichnet?
- 2) Finden Sie, Herr Bundesminister, daß diese Art der Berichterstattung gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend gegen Schmutz und Schund verstößt?

9/J

- 2 -

- 3) Betrachten Sie diese Art der Berichterstattung als einen Teil der "öffentlichen Aufgabe" der Presse, der im Rahmen eines neuen Pressegesetzes ein besonderer gesetzlicher Schutz eingeräumt werden soll?
- 4) Sehen Sie in dieser Art der Berichterstattung eine Gefahr für jugendliche Leser, die in einem neuen Pressegesetz hintangehalten werden muß?

- . - . - . -